



Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Absatz 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen, sowie für die den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS eine Kurtaxe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Den örtlichen Verhältnissen entsprechend wird das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) in nur einen Kurbezirk eingeteilt. Dieser umfasst die komplette Gemarkung der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald).

§ 3 Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig nach Absatz 1 sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung (einschließlich Schule) stehen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind vom Kurtaxepflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Arbeitstätigkeit ist dabei eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, für eine Ausbildung eine schriftliche Ausbildungs- oder Schulbescheinigung ausreichend.

§ 4 Dauer der Kurtaxepflicht

(1) Die Kurtaxepflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zählen zusammen als ein Tag, wobei der Abrechnung der Tag der Abreise voll zugrunde gelegt wird.

§ 5 Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe, für Kurtaxepflichtige nach § 3 Absatz 1 und für Kurtaxepflichtige nach § 3 Absatz 3, bei denen die Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 Satz 2 nicht gegeben sind, beträgt für jede Person und jeden Tag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

für Personen ab 16 Jahren (Erwachsene)	2,90 €
für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren	1,20 €

(2) Kurtaxepflichtige nach § 3 Absatz 2 Satz 1 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthalts für jedes Kalenderjahr eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

für Personen ab 16 Jahren (Erwachsene)	72,00 €
für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren	21,00 €

In den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen. Dieser Personenkreis ist von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.

(3) Für Personen, denen von einem Träger der öffentlichen Sozialversicherung medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsverfahren verordnet wurden und bei denen von einem Träger der öffentlichen Sozialversicherung die vollen Behandlungskosten nach Abzug der Eigenbeteiligung übernehmen, beträgt die Kurtaxe für jede Person und jeden Tag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

für Personen ab 16 Jahren (Erwachsene)	1,70 €
für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren	0,85 €

§ 6 Ermäßigungen der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag um 20 % ermäßigt

- a) für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte mit mindestens 70 % Erwerbsminderung gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises,
- b) für Begleitpersonen von Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten mit mindestens 70 % Erwerbsminderung, sofern diese auf ständige Begleitung angewiesen sind und sich dies aus einer ärztlichen Bescheinigung oder aus dem Schwerbehindertenausweis ergibt.

§ 7 Befreiungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich ohne Übernachtung in der Gemeinde aufhalten (Tagesbesucher).
2. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
3. Besucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich Aufnahme finden; als Einwohner im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung.
4. Schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 100 %.
5. Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen, und dies durch ärztliches Zeugnis ausweisen, während der Dauer dieses Zustands. Der Nachweis ist der Gemeinde spätestens nach Abreise vorzulegen.
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Blinden und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis selbst oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist und die Begleitperson selbst keine zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen benutzt oder Veranstaltungen besucht.
7. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde aus beruflichen Gründen, zur Teilnahme an beruflich bedingten Tagungen oder sonstigen beruflichen Veranstaltungen in der Gemeinde, aufhalten, für die Tage mit rein beruflich bedingtem Aufenthalt.

§ 8 Anträge

Die Ermäßigung oder Befreiung von Kurtaxe nach §§ 6 und 7 ist vom Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer spätestens im Zuge der Meldung nach § 10 zu beantragen. Der Gast muss den betreffenden Vergünstigungsgrund glaubhaft machen. Bei verspäteten Anträgen wird die Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt.

§ 9 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 7 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Der zur Kurtaxe angemeldete Gast erhält eine mit Namen, Ankunsttag und voraussichtlichem Abreisetag versehene Gästekarte. Diese enthält außer in den Fällen des § 5 Absatz 2 den Hinweis „KONUS“, der zur kostenfreien Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in den teilnehmenden Verkehrsverbänden im Schwarzwald berechtigt.

(2) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 erhalten zusammen mit dem Abgabebescheid der erhobenen Pauschalkurtaxe eine Jahregästekarte von der Gemeinde. Die Jahregästekarte gilt bis zur Ausstellung einer neuen Jahregästekarte auch im nachfolgenden Kalenderjahr. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(3) Die sich aus der Gästekarte ergebenden Leistungen und Vergünstigungen der Gästekarte sind aus der jeweilig gültigen Gästekartenflyer ersichtlich, der auf der Homepage der Gemeinde Feldberg sowie in den Touristeninformationen eingesehen werden kann.

(4) Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte eingezogen. Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

§ 10 Melde- und Einziehungspflicht, Kontrolle

(1) Wohnungsgeber, die Personen gegen Entgelt beherbergen, sowie Betreiber von Campingplätzen sind unbeschadet der ihnen nach dem Bundesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflicht verpflichtet, jeden Ortsfremden unbeschadet möglicher Befreiungen nach § 7 zur Entrichtung der Kurtaxe innerhalb von drei Tagen nach Anreise anzumelden und drei Tage nach Abreise abzumelden, die Kurtaxe einzuziehen und die vereinnahmten Kurtaxezahlungen nach Erhalt der Kurtaxenabrechnung gesammelt an die Gemeinde abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Kurtaxe. Sie sind berechtigt, dem Gast die Kurtaxe in Rechnung zu stellen. Die Wohnungsgeber erhalten eine Kurtaxesatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekannt zugeben haben. Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten hat. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten. Die Verpflichtung, die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen, bleibt unberührt. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Meldepflichtigen nach Absatz 1 und 2 haben für die Erhebung der Kurtaxe folgende Daten des Kurtaxenpflichtigen an die Gemeinde zu melden:

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. Anschrift
5. Name, Vorname und Geburtsdatum der Mitreisenden gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 und 3 Bundesmeldegesetz
6. Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise
7. sowie der Tag der Abreise, sobald er feststeht
8. im Falle eines Antrages nach § 6 sowie § 7 die zur Glaubhaftmachung jeweils erforderlichen Unterlagen.

(4) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung per https - Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

(5) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nicht oder nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Bei der Meldung sind die von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

(6) Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden, sind persönlich zur Kurtaxe-Anmeldung verpflichtet. Die Anmeldung hat innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bei der Gemeinde zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu entrichten.

(7) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 haben sich innerhalb einer Woche nach Vorliegen oder Beendigung der die Kurtaxepflicht auslösenden Voraussetzungen bei der Gemeinde an- und abzumelden.

(8) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldepflicht im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(9) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der dem Wohnungsgeber sowie dem Betreiber von Campingplätzen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten in den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftsstunden durch einen Beauftragten nachprüfen zu lassen.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxepflicht entsteht mit der ersten Übernachtung einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde, spätestens jedoch nach Erhalt der Kurtaxenabrechnung zur Zahlung fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 5 Absatz 2 entsteht am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres. In Fällen, in denen der der pauschalen Jahreskurtaxe zugrundeliegende Sachverhalt unterjährig eintritt, entsteht die pauschale Jahreskurtaxe:

- in Fällen, in denen der zugrundeliegende Sachverhalt bereits am 1. Tag eines Kalendermonats eintritt, mit diesem Tag,
- im Übrigen mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats.

Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 5 Absatz 2 wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- den Meldepflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt
- die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht oder nicht rechtzeitig nach § 10 dieser Satzung einzieht und an die Gemeinde abführt
- der Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 1 Satz 5 und § 10 Absatz 2 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 31.07.2018 außer Kraft.

Feldberg (Schwarzwald), den 29.11.2022




Johannes Albrecht, Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde am 01.12.2022 durch die Bereitstellung im Internetauftritt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald), gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungssatzung, öffentlich bekannt gegeben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.